



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78 www.trachselwald.ch
E-Mail gemeinde@trachselwald.ch

Schulreglement

Gültig ab 1. August 2021

EGV vom 16.06.2021
Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 30 vom 29. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Organisation

1. Volksschule (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I)

Teil II: Aufgaben und Befugnisse der Behörden

1. Behörden
2. Gemeinderat
3. Kommission Bildung
4. Schulleitung
5. Elternmitarbeit

Teil III: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Trachselwald, erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 und dessen Revisionen, gültig ab 1. August 2013
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 07. Dezember 2017

das folgende **Schulreglement**:

Teil I: Organisation

Artikel 1.1 Das Schulwesen der Gemeinde Trachselwald umfasst die Volksschule.

1. Volksschule

Artikel 1.2 Die Volksschule umfasst folgende 8 Schuljahre:
a) 2 Jahre Kindergarten
b) 6 Jahre Primarstufe (1. - 6. Schuljahr)

Artikel 1.3 Die Oberstufe wird per 01.08.2021 an die Gemeinde Sumiswald übertragen.

Artikel 1.4 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu speziellen Schulorten, insbesondere für den Ortsteil Trachselwald-Dorf.

Teil II: Aufgaben und Befugnisse der Behörden

1. Behörden

Artikel 2.1 Die Schulbehörden der Gemeinde Trachselwald sind:
a) der Gemeinderat
b) die Kommission Bildung

Artikel 2.2 Mit pädagogischen und betrieblichen Aufgaben der Schule befassen sich zudem:
a) die Schulleitung gemäss VSG Art. 36
b) Lehrerkonferenzen

2. Gemeinderat

- Artikel 3.1 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Schaffung und Aufhebung von Kindergarten, Schulen und Klassen.
- Artikel 3.2 Die Beschlüsse gemäss Artikel 3.1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion.
- Artikel 3.3 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung von Kindergarten, Schulhäusern, Turnhallen und Turnplätzen. Er legt die Gebühren für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte fest.

3. Kommission Bildung

- Artikel 4.1 Es besteht eine Kommission Bildung für die Volksschule.
- Artikel 4.2 Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer sind im Organisationsreglement der Gemeinde geregelt.
- Artikel 4.3 Die Kommission Bildung ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, welche die strategisch-politische Führung der Schule wahrnimmt.
- Artikel 4.4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- die Verankerung der Schule in der Gemeinde
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Schulleitung
 - Anträge an den Gemeinderat im Zusammenhang der politischen Unterstützung und für Anliegen der Schule zu erarbeiten.
- Artikel 4.5 Sämtliche Zuständigkeiten sind im Funktionendiagramm der Schule Trachselwald geregelt.

4. Schulleitung

- Artikel 5.1 Die Schulleitung besteht aus einer Schulleitungsperson.
- Artikel 5.2 Sie ist Anstellungsperson der Lehrkräfte unter Mitwirkung der Kommission Bildung.
- Artikel 5.3 Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionsdiagramm durch Kommission Bildung geregelt.
- Artikel 5.4 Die Gemeinde stellt der Volksschule Schulsekretariatsressourcen zur Verfügung.

5. Elternmitarbeit

Artikel 6.1 Die Kommission Bildung, Lehrerschaft, Schulleitung und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Diese richtet sich nach Artikel 31 und 32 des Volksschulgesetzes (VSG).

Teil III: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 7.1 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 01. August 2021 in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde Trachselwald am 16. Juni 2021 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Sig.

Kathrin Scheidegger

Der Gemeindegeschreiber:

Sig.

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 in der Gemeindegeschreiberei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Anzeiger von Trachselwald, Nr. 19, vom 12. Mai 2021 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 26. Juli 2021

Der Gemeindegeschreiber:

Sig.

Niklaus Meister

Gestützt auf Artikel 1.4 des Schulreglementes vom 16. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat von Trachselwald folgende

Ausführungsbestimmungen:

1. a) Volksschulkinder (Art. 1.2, Abs. a und b des Schulreglementes) folgender peripherer Liegenschaften der Gemeinde Trachselwald können ohne Gesuch den Schulunterricht in den entsprechend zugeteilten Schulhäusern besuchen:

Dorf Trachselwald, Chlösterli, Haslimatt, Schloss, Schlossguet, Schlossguetstöckli

- *Schule Grünenmatt, Gemeinde Lützelflüh*

Zuguet, Sparenegg, Surgrabe, Spareneggschür

- *Schule Wasen, Gemeinde Sumiswald*

Tällihüttli, Sunnberg, St. Oswald, Sunnsitli

- *Schule Oberfrittenbach, Gemeinde Langnau*

Geilisguet

- *Schule Unterfrittenbach, Gemeinde Lauperswil (Kindergarten Mungnau)*

- b) Wird eine vorerwähnte Schule geschlossen, bestimmt die Kommission Bildung den Schulort mittels Einzelbeschluss.
- c) Alle Kinder der vorerwähnten Liegenschaften können die gemeindeeigene Schule in Heimisbach besuchen oder in diese Schule wechseln.
2. Diese Ausführungsbestimmungen treten vorbehältlich allfälliger Beschwerden zusammen mit dem Reglement per 1.8.2021 in Kraft.

3453 Heimisbach, 3. August 2021

GEMEINDERAT TRACHSELWALD

Die Präsidentin: *Der Sekretär:*
Sig. Sig.

Kathrin Scheidegger *Niklaus Meister*

Gemeinderatssitzung vom 03.08.2021
Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 32 vom 12. August 2021